



regioWasser e.V. – Freiburger Arbeitskreis Wasser
im Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (BBU)
Mitglied im Klimaschutzbündnis Freiburg
Grete-Borgmann-Straße 10
79106 Freiburg
Tel.: 0160/5437384, 0761/88792571
E-Mail: nik@akwasser.de
Internet: www.akwasser.de

Bundesumweltministerium
Referat WI 3
Postfach 12 06 29
53048 B o n n

via E-Mail an: WI3@bmu.bund.de

Freiburg, 12. Mai 2023

Ihr pdf-Schreiben zur Verbändeanhörung vom 04.04.2023

**Anmerkungen zum Referentenentwurf der
Trinkwassereinzugsgebietsverordnung:**

Die Dargebotsrisiken mitdenken!

Den Landschaftswasserhaushalt in den Einzugsgebieten stärken!

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie auch den BBU an der Verbändeanhörung beteiligt haben. Zu dem Entwurf der Verordnung schlagen wir folgende **Erweiterung** vor:

Entsprechend Artikel 8 der EU-Trinkwasserrichtlinie und der angestrebten „1:1-Umsetzung“ zielt der Verordnungsentwurf einzig auf eine Risikobewertung und ein Risikomanagement **im Hinblick auf chemische und mikrobiologische Kontaminanten** ab. Das ist unseres Erachtens in Zeiten einer sich rasant verschärfenden Klimakrise zu eindimensional gedacht. Risiken werden für die Wasserversorger (und ihre KundInnen) in Zukunft vermehrt auch **im Hinblick auf Mengenprobleme** entstehen, die aus einer Änderung der Niederschlagswasserregimes resultieren werden. Die „Trinkwassernotstände“ Mitte der 1970er Jahre und die Hitzesommer seit 2003 haben diesbezüglich schon erste Hinweise auf lokal und regional bestehende Mengenprobleme gegeben.

Die Verknappung im Wasserdargebot kann wiederum mit einer Zunahme von chemischen und mikrobiologischen Risiken verschränkt sein: Möglicherweise kann es bei einer (weiterhin) zurückgehenden Grundwasserneubildung bzw. bei zunehmenden Niedrigwasserphasen zur Aufkonzentration von Schadstoffen und Mikroorganismen kommen. Rissbildung in ausgetrockneten Böden kann bei nachfolgenden Starkregenereignissen zum Durchbruch von mikrobiologischen Kontaminanten in die Rohwasserressourcen führen. Hochwasser in Folge von Starkregen oder gar in Folge von „Tief-Bernd-Ereignissen“ wie am 14.07.2021 kann zudem eine Flutung von Entnahmebrunnen oder ganzen Wasserwerken zur Folge haben, was wiederum mikrobiologische Kontaminationen nach sich ziehen kann.

Die generell zu erwartende Verknappung des Wasserdargebots führt jetzt schon dazu, dass in Einzelfällen über die Vergrößerung (oder gar über den Neubau) von Trinkwassertalsperren und die Reduzierung der Mindestwasserdotierung nachgedacht wird.

Um den Verordnungsentwurf in Anpassung an die Erfordernisse der Klimakrise entsprechend anzupassen, schlagen wir vor, dass die Verordnung in quantitativer Hinsicht wie folgt erweitert wird (Änderungen farblich gekennzeichnet):

§ 1

Zweck der Verordnung

Diese Verordnung dient dem Schutz des Rohwassers, des Grundwassers und des Oberflächenwassers in Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Einzugsgebiete), ~~und~~ der Verringerung des erforderlichen Umfangs der Aufbereitung von Trinkwasser, der Erfassung der Risiken für das Wasserdargebot sowie der Stärkung des Landschaftswasserhaushaltes in den jeweiligen Einzugsgebieten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Gefährdung: mögliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch biologische, chemische, physikalische oder radiologische Eigenschaften von Stoffen im Wasser oder durch eine anderweitige Beschaffenheit des Wassers; sowie durch Einschränkungen im Wasserdargebot.
2. Gefährdungsereignis: ein Ereignis, das Gefährdungen von Wasser für die Trinkwassergewinnung herbeiführt.

§ 4

Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes

(1) Der Betreiber hat eine Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes vorzunehmen. Dies umfasst:

1. die Abgrenzung und Kartierung des Einzugsgebietes nach Maßgabe des Absatzes 2;
2. die Kartierung der Trinkwasserschutzgebiete, die nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt wurden oder nach § 106 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes als festgesetzt gelten;
3. die Georeferenzierung aller Entnahmestellen im Einzugsgebiet;
4. die Beschreibung der Flächennutzung; ~~und~~
5. die Beschreibung der Abfluss- und Anreicherungsprozesse im Einzugsgebiet~~;~~
6. die Änderung der prognostizierten Dargebotsverhältnisse auf der Basis der langjährigen Grundwasserneubildung bzw. der Abflüsse in den genutzten Oberflächengewässern sowie auf der Basis der Projektionen zur Klimaänderung und
7. die Erfassung der Notwendigkeiten und der Möglichkeiten zur Stärkung des Landschaftswasserhaushaltes in den jeweiligen Einzugsgebieten.

§ 5

Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung

Zur Bewertung von Gefährdungen und Risiken für das Rohwasser sowie das Oberflächenwasser oder das Grundwasser und der Risiken, die aus einer Verknappung des Dargebots resultieren, hat der Betreiber für das Einzugsgebiet durchzuführen:

§ 16

Risikomanagement

Die zuständige Behörde legt nach Anhörung des Betreibers, der für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Behörde und gegebenenfalls weiterer Behörden sowie auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Bewertung gemäß Abschnitt 2 Risikomanagementmaßnahmen fest, die zur Verhinderung oder Beherrschung der erkannten Risiken für Verunreinigungen oder Belastungen des Rohwassers, des Oberflächenwassers oder des Grundwas-

sers im Einzugsgebiet und diesbezüglicher Verknappungstendenzen im Dargebot erforderlich sind.

Anlage 2

(zu § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2)

Präventivmaßnahmen und Risikominderungsmaßnahmen

1. Präventivmaßnahmen umfassen insbesondere:

a) Alarmpläne und -systeme sowie Meldekettensysteme zur Information der jeweiligen Betreiber und der zuständigen Behörden für den Fall von punktuellen und diffusen Schadensereignissen im Einzugsgebiet;

b) die Erstellung von Notfall- und Katastrophenschutzplänen;

c) die Durchführung von Schutzübungen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung;

d) Maßnahmen zur Vermeidung unfallbedingter Einträge von Schadstoffen; hierzu gehören auch Maßnahmen an Verkehrswegen;

e) das Vorhalten von Maßnahmen zur Begrenzung einer weiteren Schadensausbreitung bei Schadensereignissen;

f) Kooperationen zum Trinkwasserschutz in der Landwirtschaft;

g) Anpassungsmaßnahmen im Bedarf im Hinblick auf zurückgehende Dargebote und Mengenausgleiche mit benachbarten Wasserversorgern und

h) Maßnahmen zur Stärkung des Landschaftswasserhaushaltes (beispielsweise durch Anlage von Keyline-Strukturen, die Anlage von Versickerungsbecken in der Forstwirtschaft und die Initiierung von Bodenbearbeitungsverfahren in der Landwirtschaft, die das Aufnahmevermögen der Böden für Niederschlag verbessern).

Ein unmäßiger Aufwand für die Wasserversorger (Betreiber) wird aus der vorgeschlagenen Erweiterung der Verordnung auf quantitative Risiken im Gefolge der Klimakrise nicht resultieren. Denn nach § 4 (Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes) muss der Versorger ohnehin entsprechend Nr. 5 „die Abfluss- und Anreicherungsprozesse im Einzugsgebiet“ beschreiben. Lt. Begründung zu Abs. 2 Nr. 1 muss der Betreiber darüber hinaus eine „Wasserhaushaltsbilanz“ erstellen und die „Abflussdaten bei Berücksichtigung des oberirdischen Einzugsgebietes und hydrogeologische Daten bei Quelfassungen“ erfassen.

Da in einigen Bundesländern „Masterpläne Trinkwasserversorgung“, „Zukunftspläne Wasser“ und ähnliche Programme in Arbeit sind, können die Versorger auch auf die

künftigen Dargebotsdaten zurückgreifen, die für diese Programme bereits erhoben worden sind bzw. weiterhin erhoben werden.

Laut Begründung zu § 5 (Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung) muss sich der Betreiber darüber hinaus bei Zugrundelegung eines Bewirtschaftungsplans nach § 47 WHG einen Überblick über den „mengenmäßigen“ Zustand des von ihm genutzten Grundwasserkörpers verschaffen. Das sollte auch auf die erwartbaren Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes im Hinblick auf Klimawandelfolgen und/oder auf konkurrierende Nutzungen und deren Änderungspotenzial erweitert werden.

Die Regeneration des Landschaftswasserhaushaltes resultiert nicht nur aus dem entsprechenden Gebot in der „Nationalen Wasserstrategie“. **Die Stärkung des Landschaftswasserhaushaltes in ihren jeweiligen Einzugsgebieten liegt im Eigeninteresse der Wasserversorger!** Die Wiederherstellung der Infiltrations- und Speicherkapazitäten der Böden ist essenziell, wenn es gilt, angesichts der sich rasant verschärfenden Klimakrise die Versorgungssicherheit weiterhin gewährleisten zu können. Das bedeutet nicht, dass die Wasserversorger (und damit letztlich die GebührenzahlerInnen) für die dazu erforderlichen Finanzierungen aufkommen müssen. Über das Aktionsprogramm naturbasierter Klimaschutz und künftig auch über die geplante EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur werden Milliarden Euro bereit stehen, die mit Hilfe der Wasserversorger auch in die Wiederherstellung des Landschaftswasserhaushaltes gelenkt werden können.

Die „Einzugsgebietsverordnung“ in der von uns vorgeschlagenen Version soll die Versorger dazu motivieren, dass sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden sowie den Grundstückseignern und Pächtern in ihren Einzugsgebieten zugunsten der Stärkung des Landschaftswasserhaushaltes aktiv zu werden. Die Wasserversorger sollten dies nicht als lästige Verpflichtung auffassen! Die Wasserversorger können sich als Impulsgeber für die Regeneration des Landschaftswasserhaushaltes profilieren und dies zudem in ihrer Kommunikation gegenüber ihren KundInnen „gebührend“ herausstreichen. Die Stärkung des Landschaftswasserhaushaltes ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auch der Unterstützung der TrinkwasserkonsumentInnen bedarf.

Die von uns vorgeschlagene Berücksichtigung des Landschaftswasserhaushaltes in der „Einzugsgebietsverordnung“ würde die große Chance bieten, dass eine möglichst weitgehende Wiederherstellung des Landschaftswasserhaushaltes endlich vom folgenlosen Niveau der Sonntagsreden in die Fläche kommen würde! Es erübrigt sich fast, noch darauf hinzuweisen, dass die Stärkung des Landschaftswasserhaushaltes nicht nur für die Grundwasserneubildungen – und damit für die Sicherung der Trinkwasserversorgung – sondern auch für die Dämpfung von Hochwasserabflüssen bedeutsam ist.

Bereits in unserer Mail vom 07.05.23 an Ihr Referat haben wir auf folgenden **Datumsfehler im Verordnungsentwurf** aufmerksam gemacht:

„Nach § 6 des Verordnungsentwurfs (und der zugehörigen Begründung) müssen die Betreiber einen Bericht über die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung bereits bis zum 21. Juli **2024** bei der Unteren Wasserbehörde abliefern. Demgegenüber muss der Bericht nach § 13 zum Risikomanagement erst zum 12. Jan. 2027 abgeliefert werden.

Dass die Mehrzahl Wasserversorger in der Lage sein sollen, bis zum 21. Juli **2024** einen Bericht über die Abgrenzung ihrer Einzugsgebiete samt Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung zu erstellen, scheint uns nicht machbar. Es gibt in Deutschland gar nicht so viele Hydrogeologiebüros, die in Jahresfrist für die Wasserversorger diesen Job ausführen könnten. Insofern fragen wir nach, ob es sich bei der Jahresangabe "2024" um einen Tipp- oder sonstigen Fehler handelt?

Wenn man den Text der EU-Trinkwasserrichtlinie mit dem Suchbefehl "2024" durchgeht, findet man übrigens keinen entsprechenden Treffer.“

Den Vollzug sicherstellen!

Insgesamt weisen wir darauf hin, dass die Umsetzung der Verordnung nur so gut sein kann, wie die Unteren Wasserbehörden (ggf. in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern) in der Lage sind, die Zusatzaufgaben zu übernehmen. Die personelle und fachliche Aufstellung der Unteren Wasserbehörden (und der Gesundheitsämter) bedarf nach unserem Eindruck unbedingt einer Stärkung, damit die Behörden den Aufgaben gewachsen sind, die durch die Verordnung neu auf sie zukommen werden – also im Hinblick auf die Qualitätskontrolle der Risikoeinschätzungen- und -bewertungen, im Hinblick auf die Risikomanagementplanung, die Erfassung der Dargebote und die Wiederherstellung des Landschaftswasserhaushaltes. Auch wenn man davon ausgehen kann, dass bei all diesen Aufgaben künftig die „Künstliche Intelligenz“ Routine- und Rechercheaufgaben erleichtern kann, bedarf es des kritischen Blickes von engagierten und fachkundigen MitarbeiterInnen in den Behörden auf die eingereichten Unterlagen der Versorger und der Ergebnisse der KI.

Wir schlagen deshalb vor, zu prüfen, ob die **Wasserentnahmeentgelte** der Bundesländer auch dazu genutzt werden können, die personelle und fachliche Aufstellung der zuständigen Behörden so zu verbessern, dass der WHO-Water Safety Plan auch in den Einzugsgebieten tatsächlich umgesetzt werden kann. Hierüber sollte in der LAWA, in der UMK und im Bundesrat eine Einigung angestrebt werden.

Wir erinnern daran, dass in der „Nationalen Wasserstrategie“ der Vorschlag enthalten ist, **ein bundesweites Wasserentnahmeentgelt** einzuführen. Dann könnte in der „Mittelverwendung“ gezielt die Mitfinanzierung der Behörden genannt werden, die für die Umsetzung der Verordnung zuständig sein werden.

Freundliche Grüße

nikolaus geiler (dipl-biol., limnologe)